

338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 10 19

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972 und 401/1974 wird wie folgt geändert:

1. Die festen Gebührensätze werden erhöht:

von 3,80 S auf	20,— S,
von 7,50 S auf	35,— S,
von 15,— S auf	70,— S,
von 21,— S auf	90,— S,
von 36,— S auf	150,— S,
von 48,— S auf	180,— S,
von 75,— S auf	250,— S,
von 150,— S auf	400,— S,
von 220,— S auf	550,— S,
von 360,— S auf	800,— S,
von 720,— S auf	1 500,— S.

2. Dem § 3 ist als vierter Absatz anzufügen:

„(4) Einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu gestatten, daß er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren selbst berechnet und bis zum 10. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden zweiten Monats an dieses Finanzamt entrichtet. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine für die Erteilung der Bewilligung erforderliche Voraussetzung wegfällt. Personen, denen diese Art der Gebührenerhebung gestattet ist, haben über die Rechtsgeschäfte fortlaufende Aufschreibungen

zu führen, welche die für die Gebührenbemessung notwendigen Angaben enthalten. Innerhalb der Zahlungsfrist ist dem Finanzamt für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum eine Abschrift dieser Aufschreibungen zu übersenden. Die Übersendung der Abschrift gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen enthält.“

3. Dem Abs. 2 des § 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Ist diese Urkunde ein Annahmeschreiben, so sind für die Entrichtung der Bogengebühr die Anzahl der Bogen des Annahmeschreibens und eines bezüglichen Anbotschreibens maßgeblich; die Gebühr ist in diesem Falle zur Gänze auf dem ersten Bogen des Annahmeschreibens zu entrichten.“

4. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Wird eine Gebühr, die nicht vorchriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 v. H. der verkürzten Gebühr zu erheben.

(2) Wird eine Gebührenanzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist bei verspäteter Anzeige bis zu einem Monat eine Gebührenerhöhung von 30 v. H., darüber hinaus eine solche von 50 v. H. der gesetzmäßigen Gebühr zu entrichten. Wurde eine Gebührenanzeige unterlassen oder erlangt das Finanzamt noch vor der verspäteten Anzeige von dem gebührenpflichtigen Rechtsgeschäft Kenntnis, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß der gesetzmäßigen Gebühr zu erheben.

(3) Das Finanzamt kann zur Sicherung der Einhaltung der Gebührenvorschriften bei Nichtentrichtung oder nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühr unabhängig von einer nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erhebenden Gebührenerhöhung eine Erhöhung bis zum Zwei-

fachen der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr erheben. Bei Festsetzung dieser Gebührenerhöhung ist ausschließlich zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte sowie ob eine Gebührenverkürzung (verspätete Anzeige, verspätete Entrichtung) erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.“

5. Die Z. 5 des § 11 hat zu entfallen; die bisherige Z. 6 erhält die Bezeichnung Z. 5.

6. Die Z. 4 im Abs. 1 des § 13 hat zu entfallen.

7. Die Z. 3, 8, 9 und 10 im Abs. 1 des § 14 Tarifpost 2 haben zu lauten:

„3. Verleihung (Erwerb) der österreichischen Staatsbürgerschaft

- a) auf Grund freien Ermessens S 4 000,—,
- b) auf Grund eines Rechtsanspruches S 3 000,—,
- c) durch Erstreckung der Verleihung auf die Ehefrau S 1 000,—,
- d) durch Erklärung oder Anzeige S 1 000,—.“

„8. Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung oder Verlängerung von deren Geltungsdauer, Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung zum Suchen und Erforschen nicht-kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen S 2 000,—,

9. a) Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß oder eine Überschar, Genehmigung der Übertragung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden S 500,—,

b) Anerkennung eines bergrechtlichen Gewinnungsfeldes, Erteilung einer bergrechtlichen Speicherbewilligung oder Genehmigung der Übertragung einer Speicherbewilligung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden S 4 000,—,

10. Bewilligung zur Änderung des Familiennamens oder des Vornamens S 2 000,—.“

8. Der Abs. 3 des § 14 Tarifpost 2 hat zu lauten:

„(3) Die festen Gebühren nach Z. 3 und Z. 10 sind mit Bescheid festzusetzen.“

9. Die Z. 2 im Abs. 3 des § 14 Tarifpost 3 hat zu lauten:

„2. von den Bahnverwaltungen den eigenen Bediensteten (Pensionisten) einschließlich der Arbeiter sowie den Familienangehörigen dieser Bediensteten oder dem gleichen Personenkreis fremder Verkehrsanstalten erteilt werden;“

10. Im § 14 Tarifpost 5 ist am Schluß des Abs. 1 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

„jedoch nicht mehr als 100 S je Beilage.“

11. Der Abs. 2 des § 14 Tarifpost 5 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und Abs. 3.

12. Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 2 ist am Schluß der Z. 5 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als Z. 6 anzufügen:

„6. Ansuchen um Erlaß (wie Nachsicht, Entlassung aus der Gesamtschuld) von Geldleistungen, die auf einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrund beruhen, wenn die Höhe des begehrten Erlasses insgesamt 20 000 S übersteigt.“

13. Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 ist am Schluß der Z. 9 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als Z. 10 anzufügen:

„10. Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten.“

14. Im § 14 Tarifpost 7 Z. 3 lit. a ist der Betrag von 20 S durch den Betrag von 200 S zu ersetzen.

15. Im § 14 Tarifpost 7 Z. 4 haben in der lit. a die Worte „oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien“ zu entfallen; am Schluß der lit. b ist der Beistrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen; die lit. c hat zu entfallen.

16. Der § 14 Tarifpost 9 hat zu lauten:

„9 Reisedokumente

(1) 1. Reisepässe sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer oder die Erweiterung ihres Geltungsbereiches S 100,—;

2. Paßsätze sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer S 50,—;

338 der Beilagen

3

3. Sichtvermerke und Verlängerungen von Aufenthaltsberechtigungen

- a) befristete S 200,—,
b) unbefristete S 400,—.

(2) Gebührenfrei sind

1. Diplomaten- und Dienstpässe;

2. Sichtvermerke, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

3. Übernahmserklärungen für österreichische Staatsbürger (§ 30 des Paßgesetzes, BGBl. Nr. 422/1969).“

17. Der § 14 Tarifpost 10 hat zu lauten:

„10 Übersetzungen,
die von beeideten Übersetzern be-
glaubigt sind, von jedem Bogen
feste Gebühr S 70,—,
jedoch nicht mehr als 420 S.“

18. Im § 14 Tarifpost 14 Abs. 1 Z. 2 ist der Betrag von 2 400 S durch den Betrag von 42 000 S zu ersetzen.

19. Im § 14 Tarifpost 15 Abs. 1 sind die Beträge von 5 000 S jeweils durch den Betrag von 15 000 S und die Beträge von 20 000 S jeweils durch den Betrag von 40 000 S zu ersetzen.

20. Dem § 14 Tarifpost 16 ist als dritter Absatz anzufügen:

„(3) Ist die Gebühr für Anmeldungen wegen der Art und Beschaffenheit der versendeten Waren in der Regel so hoch, daß die Entrichtung in Stempelmarken unzweckmäßig wäre, so ist Personen, denen nach den zollgesetzlichen Vorschriften die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt wurde, von dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu gestatten, daß sie die Gebühr selbst berechnen und an dieses Finanzamt entrichten: Auf den Zeitpunkt und die Form der Gebührenentrichtung sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

21. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Als Urkunden gelten auch bei schriftlicher Annahme eines Vertragsanbotes das Annahmeschreiben, ansonsten auch ein schriftliches Vertragsanbot, wenn der Vertrag durch ein im Anbotsschreiben bezeichnetes Verhalten des Anbotempfängers oder auf andere Weise als durch schriftliche oder mündliche Annahmeerklärung zustande kommt. Wird die mündliche Annahme

eines Vertragsanbotes beurkundet, so gilt diese Schrift als Annahmeschreiben.“

22. Im § 16 Abs. 2 sind nach den Worten „sobald die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde“ die Worte „in einer Urschrift oder in beglaubigter Abschrift“ einzufügen.

23. Der Abs. 4 des § 16 hat zu lauten:

„(4) Gilt ein Annahmeschreiben oder ein Anbotsschreiben als Urkunde über den Vertrag, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Zustandekommen des Vertrages, im Falle des § 15 Abs. 2 letzter Satz mit Errichtung der Schrift. Befindet sich die Urkunde zu diesem Zeitpunkt im Ausland, so ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

24. Im § 16 erhält der Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 7; als Abs. 6 ist neu einzufügen:

„(6) Bei Beurkundung eines Darlehens eines Gesellschafters an seine Gesellschaft gemäß § 33 Tarifpost 8 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Aufnahme in die im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen.“

25. Dem Abs. 1 des § 17 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Zum Urkundeninhalt zählt auch der Inhalt von Schriften, der durch Bezugnahme zum rechtsgeschäftlichen Inhalt gemacht wird.“

26. Im § 18 Abs. 4 sind nach den Worten „womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft“ die Worte „im Inland“ einzufügen.

27. Im § 20 ist am Schluß der Z. 4 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und sind als Z. 5 und Z. 6 anzufügen:

„5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zu beurkundeten Kreditverträgen einschließlich Haftungs- und Garantiekrediten mit Kreditinstituten (der Oesterreichischen Nationalbank, der Oesterreichischen Postsparkasse);

6. Rechtsgeschäfte, die der Finanzierung der gemäß § 33 Tarifpost 19 Abs. 1 Z. 2 gebührenpflichtigen Kreditverträge dienen.“

28. Der § 25 hat zu lauten:

„§ 25. (1) Werden über ein Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet, so unterliegt jede dieser Urkunden den festen und den Hundertsatzgebühren.

(2) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikate usw.) ausgefertigt, so ist die Hundertsatzgebühr auf Grund jener Gleichschriften nur einmal zu entrichten, die dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschuld vorgelegt wer-

den. Das Finanzamt hat auf allen Gleichschriften zu bestätigen, daß die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebühr für eine Gleichschrift und mit welchem Betrag in Stempelmarken entrichtet oder die Gebührenanzeige erstattet wurde.

(3) Wurde über ein Rechtsgeschäft eine die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet, so ist die Hundertsatzgebühr für dieses Rechtsgeschäft auf Grund jeder weiteren Urkunde nur dann nicht neuerlich zu entrichten, wenn diese Urkunde innerhalb eines Monats nach dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld einem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt wird, daß auf Grund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft in Stempelmarken entrichtet wurde oder bei diesem Finanzamt die Hundertsatzgebühr zu erheben war.

(4) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, daß und mit welchem Betrag die Gebühr auf der Urschrift in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

(5) In den Fällen einer Gebührentrichtung gemäß § 3 Abs. 4 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften der in der genannten Bestimmung vorgesehene Vermerk angebracht wird.“

29. Der § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Für die Gebühr haften neben den Gebührenschuldern die übrigen am Rechtsgeschäft beteiligten Personen sowie bei nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige oder nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken alle sonst gemäß § 31 Abs. 2 zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen.“

30. Die Abs. 1 und 2 des § 31 haben zu lauten:

„§ 31. (1) Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschuld mit einer beglaubigten Abschrift oder mit einer Gleichschrift der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde beim Finanzamt anzuzeigen. Ist diese Urkunde ein Annahmeschreiben, so ist ein bezügliches Anbotsschreiben anzuschließen. Das Finanzamt, bei dem die Anzeige erstattet wurde, hat auf der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde

die erfolgte Anzeige zu bestätigen. Gleichschriften, die zur ordnungsgemäßen Gebührenanzeige verwendet werden, sind von den Gebühren befreit.

(2) Zur Gebührenanzeige sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen verpflichtet sowie der Urkundenverfasser und jeder, der eine Urkunde als Bevollmächtigter oder ein Gedenkprotokoll als Zeuge unterzeichnet oder eine im Ausland errichtete Urkunde (deren beglaubigte Abschrift) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld in Händen hat.“

31. Der § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Sind die Gebühren bescheidmässig festzusetzen, so kann das Finanzamt nach der bei ihm erfolgten Gebührenanzeige auf Grund eines Antrages und nach Rechtsmittelverzicht des Gebührenschuldners den Bescheid mündlich erlassen; die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

32. Im § 33 Tarifpost 1 Abs. 1 sind die Beträge von 60 000 S jeweils durch den Betrag von 150 000 S zu ersetzen.

33. Der § 33 Tarifpost 5 hat zu lauten:

„5 Bestandverträge

(1) Bestandverträge (§§ 1090 ff. ABGB) und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, nach dem Wert

1. im allgemeinen 1 v. H.;
2. beim Jagdpachtvertrag 2 v. H.

(2) Einmalige oder wiederkehrende Leistungen, die für die Überlassung des Gebrauches vereinbart werden, zählen auch dann zum Wert, wenn sie unter vertraglich bestimmten Voraussetzungen auf andere Leistungen angerechnet werden können.

(3) Bei unbestimmter Vertragsdauer sind die wiederkehrenden Leistungen mit dem Dreifachen des Jahreswertes zu bewerten. Ist die Vertragsdauer bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so bleibt dieser Vorbehalt für die Gebührenermittlung außer Betracht.

(4) Gebührenfrei sind

1. Verträge über die Miete von Wohnräumen bis zu einer Dauer von drei Monaten. Wird ein Mietverhältnis über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt, so wird der Mietvertrag im Zeitpunkt der Fortsetzung gebührenpflichtig und gilt mangels anderer beurkundeter Parteienvereinbarung vertraglich als auf unbestimmte Zeit verlängert;

338 der Beilagen

5

2. Werknutzungs- und Patentlizenzverträge;
3. Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 2.000 S nicht übersteigt.“
34. Im Abs. 1 des § 33 Tarifpost 7 haben nach dem Wort „Bürgschaftserklärungen“ der Beistrich und die Worte „wodurch sich der Bürge verpflichtet, den Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung durch den ersten Schuldner zu befriedigen (§ 1346 ABGB)“ zu entfallen.
35. Im § 33 Tarifpost 8 ist im Abs. 1 der Hundertsatz „1 v. H.“ durch den Hundertsatz „0,8 v. H.“ zu ersetzen.
36. Die Z. 3 im Abs. 2 des § 33 Tarifpost 8 hat zu lauten:
- „3. Verträge über Darlehen von Bauspar-kassen an ihre Bausparer;“
37. Dem § 33 Tarifpost 8 sind als dritter und vierter Absatz anzufügen:
- „(3) Erklärt der Darlehensschuldner in der Darlehensurkunde, die dargeliehenen Sachen erhalten zu haben, so wird bei Erhebung der Gebühr vermutet, daß der Darlehensvertrag gültig zustande gekommen ist; diese Vermutung kann durch die Einrede der nicht erfolgten Zu-zählung der Darlehensvaluta nicht widerlegt werden.
- (4) Wird über ein Darlehen eines Gesellschaf-ters an seine Gesellschaft im Inland keine Ur-kunde nach Abs. 1 errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen auf-genommen wurde, als Urkunde. Die Gesellschaft hat die Gebühr selbst zu berechnen und inner-halb von drei Monaten nach dem Entstehen der Gebührenschuld bei dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung der Gesell-schaft befindet, für Rechnung des Gebühren-schuldners zu entrichten. Ein Auszug aus den Büchern oder Aufzeichnungen ist innerhalb der-selben Frist an dieses Finanzamt zu übersenden. Die Übersendung gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31.“
38. Im § 33 Tarifpost 10 Abs. 1 Z. 2 lit. a ist der Betrag von 12 000 S durch den Betrag von 84 000 S zu ersetzen.
39. Im § 33 Tarifpost 10 hat der zweite Satz des Abs. 2 zu entfallen.
40. Im § 33 Tarifpost 10 Abs. 3 ist der Betrag von 3 600 S durch den Betrag von 42 000 S zu ersetzen.
41. Dem § 33 Tarifpost 10 ist als vierter Ab-satz anzufügen:
- „(4) Den Verträgen über Dienstleistungen stehen gleich Pensionszusicherungen von Privat-personen für Dienstleistungen nach einer be-stimmten Dienstzeit.“
42. Die Ziffer 2 im Abs. 1 des § 33 Tarif-post 15 hat zu lauten:
- „2. die Erklärung des Beitrittes eines neuen Genossenschafters und die Erklä-rung eines Genossenschafters über die Beteiligung auf einen weiteren Ge-schäftsanteil vom Werte des Geschäfts-anteiles 1 v. H., mindestens jedoch 10 S.“
43. Im § 33 Tarifpost 16 Abs. 1 Z. 1 sind in der lit. b nach dem Beistrich die Worte „minde-stens jedoch 500 S,“ anzufügen.
44. Der Abs. 2 des § 33 Tarifpost 16 hat zu entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und Abs. 3.
45. Im § 33 Tarifpost 16 sind im neuen Abs. 2 nach dem Wort „Gesellschaftsvertrag“ die Worte „im Inland“ einzufügen.
46. Im § 33 Tarifpost 17 Abs. 1 haben in der Z. 2 die Worte „worunter auch Kuxe im Sinne des Berggesetzes zu verstehen sind,“ zu entfallen. In der Z. 4 sind vor den Worten „vom Werte der Sachen“ die Worte „vom Werte der Leib-rente, mindestens aber“ einzufügen.
47. Der § 33 Tarifpost 19 hat zu lauten:
- „19 Kreditverträge
- (1) Kreditverträge, mit welchen den Kredit-nehmern die Verfügung über einen bestimmten Geldbetrag eingeräumt wird, von der verein-barten Kreditsumme
1. im allgemeinen 0,8 v. H.;
2. für Kreditverträge zur Finanzie-rung von Ausfuhrgeschäften, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, und für Kreditverträge der Österreichischen Exportfonds Gesellschaft mit be-schränkter Haftung 0,5 v. H.;
3. Kredite von Gesellschaftern an ihre Gesell-schaft wie Darlehen gemäß § 33 Tarifpost 8 Abs. 4.
- (2) Gebührenfrei sind
1. Prolongationen von Krediten, für die nach diesem Bundesgesetz eine Gebühr zu entrichten war, bis zu einer Dauer des Kreditverhältnisses

von fünf Jahren, bei wiederholten Prolongationen jene, mit denen nicht erstmals ein Vielfaches von fünf Jahren überschritten wird;

2. Kredite zwischen Kreditinstituten (Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Postsparkasse);

3. Kredite von Kreditinstituten (Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Postsparkasse) an ausländische Kreditnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, soweit diese Kreditverträge nicht nach Abs. 1 Z. 2 gebührenpflichtig sind.

(3) Den Kreditverträgen stehen gleich die im Zusammenhang mit dem Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen.“

48. Der Abs. 2 des § 33 Tarifpost 20 hat zu lauten:

„(2) Gebührenfrei sind

1. Unterhaltsvergleiche, die von einer Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund abgeschlossen werden;

2. Vergleiche mit Versicherungsunternehmungen über Ansprüche aus Kranken- oder Schadensversicherungsverträgen.

49. Der § 33 Tarifpost 21 hat zu lauten:

„21 Zessionen

(1) Zessionen oder Abtretungen überhaupt von Schulforderungen oder anderen Rechten nach dem Werte des Entgeltes

1. im allgemeinen 0,8 v. H.;

2. an Kreditinstitute, wenn für die Erfüllung der Forderung der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat 0,5 v. H.;

3. von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung .. 2 v. H.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht:

1. Zessionen an Gebietskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben;

2. Zessionen zwischen Kreditinstituten (Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Postsparkasse);

3. Zessionen von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen an Kreditinstitute, soweit diese Zessionen nicht nach Abs. 1 Z. 2 gebührenpflichtig sind.“

50. Dem § 33 Tarifpost 22 ist als sechster Absatz anzufügen:

„(6) Die Gebühr ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe in Stempelmarken zu entrichten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf alle Tatbestände anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 verwirklicht werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Eine grundlegende Neugestaltung der im geltenden Gebührengesetz 1957 geregelten Gebühren mit der Zielsetzung, diese an die geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, ist ohne weitgehende Neugestaltung des gesamten Gesetzes, vor allem aber der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte, nicht zielführend. Eine Regelung, die solche wesentliche Änderungen bei den Gebühren vorsieht, würde andererseits auch nicht ohne Auswirkungen auf die Rechts- und Wirtschaftsentwicklung sein, wobei das Ausmaß solcher Auswirkungen weitgehend von den im Zeitpunkt der Gesetzesänderung herrschenden Verhältnissen abhängig wäre.

Eine grundlegende Neugestaltung des Gebührenrechtes ist aus dieser Sicht derzeit nicht vorteilhaft. Da jedoch die festen Gebührensätze und die Wertgrenzen des Gebührengesetzes 1957 seit 1965 unverändert geblieben sind und einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes eine mit der Absicht des Gesetzgebers nicht zu vereinbarende Auslegung zulassen bzw. nicht mehr der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung angemessen sind, kann eine Erhöhung der festen Gebühren und eine Novellierung einzelner in der Praxis zu durchaus unerwünschten Ergebnissen führender Gesetzesbestimmungen nicht aufgeschoben werden.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinem vermehrten Personal- und Sachaufwand.

Zu Z. 1:

Die Erhöhung der festen Gebührensätze trägt den seit 1965 geänderten Wertverhältnissen und dem Erfordernis Rechnung, wenigstens zum Teil durch Mehreinnahmen den Aufwand zu decken, der von den Parteien durch die Inanspruchnahme der Behörden und Ämter in Vollziehung der Gesetze verursacht wird.

Zu Z. 2:

Betrieben, die laufend eine größere Anzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließen, soll die Gebührenanzeige und die Gebührenentrichtung dadurch erleichtert werden, daß ihnen die Selbstberechnung und monataweise Entrichtung

der Gebühr für diese Rechtsgeschäfte bewilligt wird. Diese Form der Gebührenentrichtung führt auch zu einer Entlastung der Finanzverwaltung und damit zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z. 4:

Die nicht ordnungsgemäße Entrichtung von Gebühren für Schriften und Rechtsgeschäfte hat nicht nur eine Einnahmenverkürzung, sondern in der Regel auch einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur Folge. Um die auf solche Art entstandenen finanziellen Nachteile auszugleichen und einem nicht gesetzmäßigen Verhalten der Abgabepflichtigen von Anfang an nach Möglichkeit entgegenzuwirken, wird in den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 als objektive Rechtsfolge einer nicht vorschriftsmäßigen Entrichtung von Gebühren in Stempelmarken oder einer verspäteten oder überhaupt unterlassenen Anzeige zur Gebührenbemessung die Festsetzung einer angemessenen Gebührenerhöhung zwingend angeordnet. Die Festsetzung dieser Gebührenerhöhung liegt somit nicht im Ermessen der Finanzbehörden. Hingegen sind diese nach Abs. 3 berechtigt, unabhängig von der nach Abs. 1 und 2 zwingend festzusetzenden Erhöhung eine weitere Erhöhung bis zum Zweifachen der Gebühr zu erheben, die infolge Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht in der im Gesetz vorgesehenen Weise entrichtet wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur unter erschwerten Bedingungen durch Organe der Finanzverwaltung überwachbar ist.

Zu Z. 7 und 8:

Die Gebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die Gebühr für die Namensänderung kann nach § 14 TP 1 Abs. 3 des Gebührengesetzes 1957 in der geltenden Fassung und den hiezu ergangenen Verordnungen den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Abgabepflichtigen entsprechend auf Antrag ermäßigt werden. Dieses Ermäßigungsverfahren, das sich schon in der Vergan-

genheit für die Parteien und für die Verwaltung in seiner Durchführung als Erschwernis erwiesen hat, kann nach der nun in Aussicht genommenen Regelung entfallen, da die Gebühren für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und für die Namensänderung nicht der Erhöhung der übrigen festen Gebührensätze entsprechend angehoben, sondern im Gegenteil weitgehend herabgesetzt werden; dabei wurde auf die Höhe der Gebühr Bedacht genommen, die nach Maßgabe des Ermäßigungsverfahrens bisher im Durchschnitt zu entrichten war. Sollte die Einhebung der nunmehr geringeren Gebühr in Einzelfällen zu Unbilligkeiten führen, so kann im Wege des § 236 der Bundesabgabenordnung abgeholfen werden. Der für die Staatsbürgerschaftsgebühr vorgesehene gestaffelte Tarif entspricht den vornehmlichsten Erwerbsarten der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz.

Mit den Änderungen in den Z. 8 und 9 wird den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, Rechnung getragen. Es werden nunmehr alle bergrechtlichen Sachverhalte, die mit den bisher schon gebührenpflichtigen Tatbeständen vergleichbar sind, in die Gebührenpflicht miteinbezogen.

Der Betrag von S 500,— für die Verleihung einer Bergwerksberechtigung an Stelle des Betrages von S 2 160,— nach der geltenden Fassung ist durch die §§ 31 und 35 des Berggesetzes 1975 bedingt, wonach Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen verliehen werden und dies unter bestimmten Voraussetzungen auch gleichzeitig für mehrere, maximal 16 Grubenmaße in einem Bescheid erfolgen kann. Bei Belassung der bisherigen Belastung hätte dies im Vergleich zur geltenden Rechtslage des Gebührengesetzes und des Berggesetzes 1954 im Hinblick auf § 12 des GebG zu einer für den Bergbau nur schwer tragbaren Belastung geführt.

Zu Z. 9:

Damit werden die Familienangehörigen der Bediensteten fremder Verkehrsanstalten den Familienangehörigen der eigenen Bediensteten der Bahnverwaltungen gleichgestellt, während eine Gleichstellung bisher nur für die Bediensteten selbst vorgesehen war.

Zu Z. 10:

Die Begrenzung der Beilagegebühr für eine Beilage mit 100,— S soll verhindern, daß bei umfangreichen Beilagen die Gebühr unangemessen hoch wird. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die bisherige Bestimmung des Abs. 2 des § 14 Tarifpost 5, die für Druckwerke und Manuskripte eine Sonderregelung vorsah, nunmehr entfällt.

Zu Z. 11:

Die Bestimmung des § 14 Tarifpost 5 Abs. 2 in der geltenden Fassung sieht eine Betragsbegrenzung der Beilagegebühr für Druckwerke und Manuskripte vor, soweit es sich nicht um Beweisschriften handelt, die für Zwecke der Eingabe verfaßt sind. Diese Bestimmung, die für die Praxis von geringer Bedeutung war und zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, kann im Hinblick auf die nunmehr im Abs. 1 des § 14 Tarifpost 5 vorgesehene Begrenzung der Gebühr für eine Beilage mit 100,— S ersatzlos entfallen.

Zu Z. 12:

Das Begehren, von der Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldleistung aus einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrund enthoben zu werden, betrifft in einem solchen Maße die Privatinteressen des Einschreiters, daß es gerechtfertigt ist, die bezüglichen Eingaben in den Kreis der nach § 14 Tarifpost 6 Abs. 2 einer erhöhten Gebühr unterliegenden Eingaben einzubeziehen. Übersteigt die Höhe des begehrten Erlasses den Betrag von 20 000,— S nicht, so unterliegt die Eingabe dem allgemeinen Gebührensatz nach Abs. 1.

Zu Z. 13:

Nach der Rechtsprechung des VwGH unterliegen Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter in Angelegenheiten ihres Dienstverhältnisses schon derzeit nicht der Gebührenpflicht. In der nunmehr vorgesehenen Befreiungsbestimmung soll eine Gleichstellung der öffentlich-rechtlich Bediensteten mit ihren Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten herbeigeführt werden.

Zu Z. 16:

Die Änderungen gegenüber der geltenden Regelung ergeben sich aus der Angleichung an das Paßgesetz 1969, BGBl. Nr. 422, und an das Fremdenpolizeigesetz, BGBl. Nr. 75/1954.

Unter den Begriff der „Reisepässe“ fallen nach § 4 Abs. 1 des Paßgesetzes gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe, Diplomatenpässe, Fremdenpässe und die gemäß Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, ausgestellten Reisedokumente (Konventionsreisedokumente).

Zu den „Paßersätzen“ zählen die im § 30 des Paßgesetzes angeführten Personalausweise, Sammelreisepässe und Übernahmserklärungen für österreichische Staatsbürger.

Die Befreiung im Abs. 2 Z. 1 entspricht dem geltenden Recht. Gleiches gilt auch für die in der Z. 2 vorgesehenen Sichtvermerke, soweit sie Diplomaten- und Dienstsichtvermerke betrifft.

338 der Beilagen

9

Die Ausdehnung der Gebührenbefreiung auf die übrigen Sichtvermerke, wenn Gegenseitigkeit gegeben ist, soll die Möglichkeit schaffen, Sichtvermerke allgemein von der Gebührenpflicht für den Fall auszunehmen, daß der andere Staat keine Gebühr für Sichtvermerke erhebt, da die Abkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht in der Regel nur Sichtvermerke für den Touristenverkehr betreffen.

Zu Z. 17:

Für die Gebührenpflicht von Übersetzungen ist es nicht entscheidend, ob die Übersetzung von einem beeideten Dolmetscher oder von einer anderen Person verfaßt wird; entscheidend ist vielmehr, daß die Richtigkeit einer Übersetzung von einem beeideten Dolmetscher beglaubigt wird.

Zu Z. 18:

Mit dieser Bestimmung wird die bisher nicht erhöhte Wertgrenze für nur der ermäßigten Gebühr unterliegende Zeugnisse über Dienstleistungen um das mehr als Siebzehnfache angehoben.

Zu Z. 21:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß über jene Rechtsgeschäfte, die auch bei einem Austausch von Anbot- und Annahmeschreiben gebührenpflichtig sind (Bestandvertrag, Dienstvertrag, Gesellschaftsvertrag, Pensionszusicherung), regelmäßig Vertragsurkunden errichtet werden. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften wird hingegen zur Vermeidung der Gebührenpflicht oft auch von gleichzeitig anwesenden Vertragsparteien die Form von Anbot- und Annahmeschreiben gewählt oder bei bereits mündlich zustande gekommenen Rechtsgeschäften zum Schein eine Beurkundung in Form von Anbot- und Annahmeschreiben vorgenommen. Es wird also aus abgabenrechtlichen Gründen ein Weg beschritten, für den zivilrechtlich kein Bedürfnis besteht und der allenfalls zur Rechtsunsicherheit führt.

Nunmehr ist jede über ein Rechtsgeschäft errichtete Schrift, die den für die Gebührenbemessung maßgeblichen Inhalt des Rechtsgeschäftes erkennen läßt, als Urkunde anzusehen. Das sind zunächst grundsätzlich alle förmlichen Urkunden, seien sie rechtserzeugend oder rechtsbezeugend. Darüber hinaus soll aber auch jede andere Schrift die Gebührenpflicht begründen, aus der der Inhalt eines Rechtsgeschäftes und damit die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände hervorgehen, gleichgültig auf welche Weise das Rechtsgeschäft zustande gekommen ist. In diesem Sinne soll unter anderem ein Annahmeschreiben, das für sich allein den maßgeblichen Inhalt des Rechtsgeschäftes wiedergibt oder auf ein schriftliches Anbotschreiben

Bezug nimmt, als eine die Gebührenpflicht auflösende Urkunde gelten. Als Urkunde soll auch ein Anbotschreiben gelten, wenn der Vertrag auf andere Weise als durch Annahmeerklärung zustande kommt. In diesem Fall entsteht jedoch die Gebührenschuld dem Grundsatz entsprechend, daß nur gültig zustande gekommene Rechtsgeschäfte den Gegenstand der Gebührenerhebung bilden können; nicht vor dem Zustandekommen des Vertrages.

Zu Z. 22:

Bei Errichtung einer Urkunde über ein Rechtsgeschäft im Ausland ist bei Zutreffen aller sonstigen Voraussetzungen eine Gebührenpflicht derzeit nur dann gegeben, wenn die Originalurkunde oder bei Errichtung mehrerer Gleichschriften wenigstens eine Gleichschrift in das Inland gebracht wird. Die Neufassung dieser Bestimmung sieht vor, daß nicht nur das Einbringen einer Urkunde in Urschrift (Gleichschrift) in das Inland für das Entstehen der Gebührenschuld ausreichend ist, sondern daß auch das Einbringen einer Abschrift in das Inland, allerdings nur einer beglaubigten Abschrift, genügt. Als Abschrift ist jede Reproduktion (Kopie) einer Schrift zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise diese hergestellt wurde.

Zu Z. 23:

Diese Bestimmung regelt das Entstehen der Gebührenschuld bei den im § 15 Abs. 2 bezeichneten Fällen einer Beurkundung des Rechtsgeschäftes. Wann ein Rechtsgeschäft zustande gekommen ist, ist nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.

Zu Z. 24:

Diese Bestimmung regelt das Entstehen der Gebührenschuld bei Beurkundung eines Gesellschafterdarlehens in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft.

Zu Z. 25:

§ 17 Abs. 1 in der geltenden Fassung ordnet an, daß für die Festsetzung der Gebühr der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde maßgebend ist. Diese Bestimmung soll durch Anfügen eines zweiten Satzes dahin ergänzt werden, daß zu dem für die Gebührenbemessung maßgeblichen Urkundeninhalt auch der Inhalt jener Schriftstücke gehört, auf die in der Urkunde deshalb hingewiesen wird, weil sie einen Teil des rechtserheblichen Inhaltes des beurkundeten Rechtsgeschäftes bilden, wie dies beispielsweise bei allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei dem im Annahmeschreiben genannten Anbotschreiben der Fall ist, gleich-

gültig ob die Schriften, auf die in der Urkunde hingewiesen wird, der Urkunde angeschlossen sind oder nicht.

Zu Z. 26:

Nach der geltenden Regelung des § 18 Abs. 4 liegt eine erstmalige Beurkundung eines Rechtsgeschäftes in einer Eingabe oder in einem Protokoll vor einem Gericht oder vor einer anderen Behörde auch dann nicht vor, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde im Ausland errichtet wurde, gleichgültig ob diese Urkunde in einer die Gebührenpflicht begründenden Weise in das Inland gebracht wurde oder nicht.

Nach der Neufassung dieser Bestimmung liegt eine erstmalige Beurkundung auch dann vor, wenn über das Rechtsgeschäft bereits eine Urkunde im Ausland errichtet wurde. Eine Gebühr für die erstmalige Beurkundung wird in einem solchen Falle allerdings dann nicht zu entrichten sein, wenn die im Ausland errichtete Urkunde vor der Beurkundung gemäß § 18 Abs. 4 in einer die Gebührenpflicht begründenden Weise in das Inland gebracht wurde und der Gebührenschuldner von der in der neuen Fassung des § 25 eingeräumten Begünstigung Gebrauch macht.

Zu Z. 27:

Durch die Regelung des § 15 Abs. 2 in der neuen Fassung besteht künftig keine Möglichkeit, Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Kreditverträgen in einer nicht die Gebührenpflicht begründenden Weise zu beurkunden. Die Verschiedenheit der Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu Kreditverträgen der Art und dem Umfang nach hätte zu unterschiedlichen und unkontrollierbaren Belastungen der einzelnen Kreditgeschäfte geführt. Aus diesem Grunde mußten, um eine der Höhe nach einheitliche Gebührenbelastung der Kredite zu gewährleisten, der Kreditvertrag selbst der Gebühr unterworfen und alle zu seiner Sicherung oder Erfüllung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte von der Gebühr befreit werden, ohne Rücksicht darauf, von welchen Personen diese Rechtsgeschäfte abgeschlossen und in welcher Weise sie beurkundet werden. Diese Regelung ist auf Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten beschränkt, die nach den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes betrieben werden, weil übermäßige Gebührenbelastungen in diesem Bereich zwangsläufig unerwünschte Entwicklungen bei den Kreditzinsen zur Folge gehabt hätten, während bei Krediten von anderen Kreditgebern diese Auswirkungen nicht zu erwarten sind und auch der Umfang der Gebührenbelastung aus Sicherungs- und Erfüllungsgeschäften in diesen Fällen nicht weitreichender ist als beim Darlehen.

Nach § 33 Tarifpost 19 Abs. 1 Z. 2 neuer Fassung unterliegen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen Kreditverträge zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften einem ermäßigten Gebührensatz. Alle Rechtsgeschäfte, die für die Refinanzierung dieser Kredite erforderlich sind, sind gebührenbefreit.

Zu Z. 28:

Bestimmend für die Neuregelung des § 25 ist, daß an sich zwar das Rechtsgeschäft und nicht die darüber errichtete Urkunde den Gegenstand der Gebühr bildet, sodaß die Gebühr ohne Rücksicht auf die Anzahl der errichteten Urkunden nur einmal zu erheben wäre. In der Praxis kann aber andererseits nicht darauf verzichtet werden, daß aus jeder Urkunde über ein Rechtsgeschäft ersichtlich sein muß, ob das Rechtsgeschäft ordnungsgemäß vergewährt wurde. Wäre dies nicht der Fall, müßte die Behauptung der Partei, sie habe die Gebühr für das Rechtsgeschäft bereits entrichtet, vom Finanzamt widerlegt werden. Es ist daher vorgesehen, daß bei Errichtung mehrerer Urkunden über dasselbe Rechtsgeschäft die Gebühr an sich nur auf Grund einer Urkunde zu entrichten ist und alle übrigen Urkunden keine Gebührenpflicht begründen, sofern sie innerhalb eines Monats nach dem jeweils für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld dem Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt werden, daß bereits auf Grund einer anderen Urkunde die Gebühr in Stempelmarken entrichtet oder die Gebührenanzeige erstattet wurde. Wird der Nachweis der Gebührenentrichtung in Stempelmarken oder der Gebührenanzeige nicht erbracht oder die weitere Urkunde nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, dann ist die Gebühr auch auf Grund jeder dieser Urkunden selbständig zu entrichten. Diese Regelung gilt für Gleichschriften ebenso wie für die zu verschiedenen Zeitpunkten ausgefertigten Urkunden.

Bei Notariatsurkunden und bei Urkunden, die von den im § 3 Abs. 4 bezeichneten Personen ausgestellt werden, kann die Anbringung des Vermerkes über die erfolgte Gebührenanzeige bzw. Gebührenentrichtung auf den Urkunden, die keine weitere Gebührenpflicht begründen, den Urkundenverfassern überlassen bleiben.

Zu Z. 29:

Eine Haftung für die im § 30 neben den Vertragsteilen bezeichneten Personen soll nur dann gegeben sein, wenn die Gebührenanzeige nicht ordnungsgemäß erstattet oder die Gebühr nicht ordnungsgemäß in Stempelmarken entrichtet wird. Damit soll sichergestellt werden, daß die am Abschluß des Rechtsgeschäftes beziehungsweise an der Errichtung der Urkunde mitwirkenden Personen, insbesondere die berufsmäßigen

gen Parteienvertreter, auf die ordnungsgemäße Gebührenanzeige beziehungsweise Gebührenentrichtung in Stempelmarken durch die Gebührenschuldner hinwirken.

Zu Z. 30:

Die Gebührenanzeige für Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, kann nunmehr nicht nur mit einer beglaubigten Abschrift, sondern auch mit einer bei den Akten verbleibenden Gleichschrift erfolgen.

Die Frist für die Gebührenanzeige, die derzeit nur acht Tage beträgt, wird mit einem Monat festgesetzt, um den Gebührenschuldern ausreichend Zeit zu geben, die Anzeige zur Vermeidung der mit einer verspäteten Anzeige verbundenen Rechtsfolge einer Gebührenerhöhung in allen Fällen rechtzeitig durchzuführen.

Zu Z. 33:

Die neue Fassung des § 33 Tarifpost 5 Abs. 1 ordnet an, daß jedenfalls alle Miet- oder Pachtverträge, die nach den Bestimmungen der §§ 1090 ff. ABGB zu beurteilen sind, darüber hinaus aber auch jene Verträge, die an sich zwar den Tatbestand des § 1090 ABGB erfüllen, aber in der Literatur oder Rechtsprechung verschiedentlich wegen Nichterfüllung sonstiger Voraussetzungen nicht als Bestandverträge gewertet werden, der Gebühr unterliegen (z. B. Nutzungsverträge von Wohnungsgenossenschaften mit ihren Mitgliedern, Leasingverträge).

Die Bestimmung des Abs. 2 stellt in Übereinstimmung mit der herrschenden Praxis klar, daß alle Leistungen, die der Bestandnehmer vertraglich für die Überlassung des Gebrauches der Bestandsache übernimmt oder die der Erleichterung der Ausübung des bestimmungsgemäßen Gebrauches dienen, in die Bemessungsgrundlage für die Gebühr einzubeziehen sind. Liegt eine solche Leistung vor, dann kann sie auch dann nicht aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden, wenn sie nach den Vereinbarungen der Vertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen auf andere Leistungen, etwa als Vorauszahlung auf den Kaufpreis im Falle des Erwerbes des in Bestand gegebenen Grundstückes durch den Bestandnehmer, anzurechnen sind.

Aus der Anordnung im Abs. 3, bei Verträgen von unbestimmter Dauer wiederkehrende Leistungen mit dem Dreifachen des Jahreswertes zu bewerten, ergibt sich einerseits, daß nicht jahresweise zu erbringende wiederkehrende Leistungen auf einen Jahreswert umzurechnen sind, und daß andererseits einmalige Leistungen im vollen Umfang im Wert zu veranschlagen sind.

Durch die Befreiung der Vermietung von Wohnräumen bis zu einer Dauer von drei Mona-

ten soll eine Belastung des Fremdenverkehrs mit Gebühren aus Bestandverträgen vermieden werden. Die Befreiung geht verloren, wenn das Mietverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird.

Die Befreiung für Bestandverträge mit einem 2 000,— S nicht übersteigenden Wert (Freigrenze) weicht von der derzeit geltenden Regelung insofern ab, als die Wertgrenze angehoben und die Gebührenbefreiung nicht mehr auf ein Jahresentgelt abgestellt ist, sondern auf den gesamten, die Bemessungsgrundlage bildenden Wert.

Die gebührenrechtliche Beurteilung von Bestandverträgen wird im übrigen durch die neue Fassung des § 33 Tarifpost 5 nicht berührt.

Zu Z. 34:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind auf Grund der geltenden Fassung des § 33 Tarifpost 7 Abs. 1 Bürgschaften als Bürge und Zahler im Hinblick auf die der Definition der Bürgschaft in dieser Tarifbestimmung beigefügte Zitierung des § 1346 ABGB nicht gebührenpflichtig. Nach Streichung der für diese Ansicht maßgeblichen Worte ist nunmehr für eine solche Auslegung kein Raum. Nach der neuen Fassung unterliegen alle Arten der Bürgschaft, für deren rechtliche Beurteilung die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgeblich sind, der Gebühr.

Zu Z. 36:

Eine Befreiung aller Darlehen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wie sie derzeit in der Z. 3 des § 33 Tarifpost 8 Abs. 2 enthalten ist, und damit eine Begünstigung gegenüber Darlehen der Kreditinstitute, ist nach dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Geschäftsbetriebes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht angebracht. Es wird daher künftig nur mehr für solche Darlehen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für die in Gesetzen ohnehin sachliche Befreiungen vorgesehen sind, keine Gebühr zu entrichten sein. Die schon bisher bestehende sachliche Befreiung der Bausparkendarlehen bleibt aufrecht.

Zu Z. 37:

Diese Bestimmung enthält eine unwiderlegliche Rechtsvermutung für die Gültigkeit des Darlehensvertrages im Bereich der Rechtsgebühren insoweit die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes von der Zuzählung der Darlehensvalute abhängt. Die Einrede der nicht erfolgten Zuzählung bei beurkundeter Erklärung des Schuldners, die dargeliehenen Sachen erhalten zu haben, ist demnach unzulässig. Die durch die einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geschaffene Situation, wonach bei Zuzählung eines

Darlehens nach Errichtung der Darlehensurkunde mangels eines gültigen Darlehensvertrages im Zeitpunkt der Urkundenerrichtung keine Gebühr für das Darlehen, wohl aber eine Gebühr für die bezüglichen Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte erhoben werden kann, ist damit beseitigt. Die neue Regelung ist im übrigen der bei Kreditinstituten üblichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Darlehen angepaßt.

Der Ausweis eines Darlehens eines Gesellschafters in den nach den abgabenrechtlichen Vorschriften im Inland zu führenden Büchern und Aufzeichnungen seiner Gesellschaft gilt als Beurkundung, da diese Bücher und Aufzeichnungen grundsätzlich geeignet sind, über die Zuzählung des Darlehens Beweis zu erbringen und daher häufig infolge des Naheverhältnisses des Gesellschafters zu seiner Gesellschaft von der Errichtung einer förmlichen Urkunde abgesehen wird.

Zu Z. 42:

Die Festsetzung des Mindestbetrages mit 10,— S soll eine unangemessene Belastung kleiner Geschäftsanteile verhindern.

Zu Z. 43:

Bei Gesellschaftsverträgen, in denen die Gesellschafter neben ihrer Arbeitskraft Vermögenseinlagen widmen, ist die Gebühr allein von der Vermögenseinlage zu erheben. Gesellschafter, die nur ihre Arbeitskraft einbringen, wären somit schlechter gestellt als Gesellschafter, die außerdem noch eine geringfügige Vermögenseinlage widmen. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung soll durch die Mindestgebühr von 500,— S bei Widmung von Vermögenseinlagen beseitigt werden.

Zu Z. 45:

Nach der geltenden Regelung ist eine Gebühr für den Gesellschaftsvertrag auf Grund einer Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister dann nicht zu erheben, wenn über den Gesellschaftsvertrag eine Urkunde im Ausland errichtet wird. Wird die Urkunde nicht in einer die Gebührenpflicht begründenden Weise in das Inland gebracht, was in der Regel zutrifft, so ist überhaupt keine Gebühr zu entrichten, während die Anmeldung zum Handelsregister eines bloß mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages eine Gebührenpflicht zur Folge hat. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung wird durch die neue Regelung beseitigt.

Zu Z. 46:

Die Bestimmung, daß bei Hoffnungskäufen auch Kuxe im Sinne des Berggesetzes als beweg-

liche Sachen anzusehen sind, ist durch die berggesetzliche Entwicklung überholt und kann daher entfallen.

Bei entgeltlichen Verträgen bildet in der Regel das Entgelt die Bemessungsgrundlage für die Gebühr. Es soll daher künftig auch bei Leibrentenverträgen grundsätzlich der Wert der Leibrente die Bemessungsgrundlage bilden und der Wert der gegen Leibrente überlassenen beweglichen Sachen nur dann maßgeblich sein, wenn dieser höher ist als der Wert der Leibrente. Dies entspricht der bei Gesellschaftsverträgen bei der entgeltlichen Veräußerung von Geschäftsanteilen getroffenen Regelung über die Bemessungsgrundlage.

Zu Z. 47:

Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu den bisher nicht der Gebühr unterliegenden Kreditverträgen könnten nach der neuen Fassung des § 15 Abs. 2 nicht mehr in einer keine Gebührenpflicht begründenden Form beurkundet werden. Übermäßige Gebührenbelastungen auf Grund der üblichen Praktiken bei Vergabe von Krediten wären die Folge dieser Änderung. Es ist daher geboten, die Kreditverträge selbst der Gebühr zu unterziehen, den Gebührensatz dem durch diesen Entwurf herabgesetzten Gebührensatz von 0,8 v. H. für Darlehen anzugleichen und die Kreditverträge von den Gebühren für die Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte mit der im § 20 Z. 5 geschaffenen Gebührenbefreiung zu entlasten. Um die Höhe der Gebühr in angemessenen Grenzen zu halten, werden Kredite zwischen Kreditinstituten und Prolongationen bis zu einer Gesamtlaufzeit von fünf Jahren befreit. Die Begünstigung für Prolongationen führt zu einer Gleichstellung der kurzfristigen mit den mittelfristigen Krediten. Auch Kredite der Kreditinstitute an ausländische Kreditnehmer werden zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit auf dem ausländischen Kapitalmarkt befreit. Ausfuhrförderungskredite unterliegen schließlich, um die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs im Export zu wahren, einem ermäßigten Gebührensatz.

Im Abs. 3 werden Rechtsgeschäfte, die den Krediten vergleichbare Auswirkungen haben, den Kreditverträgen gleichgestellt.

Zu Z. 48:

Bisher wurden Vergleiche mit Versicherungsanstalten in Korrespondenzform gebührenfrei beurkundet. Um die an sich wünschenswerte Bereinigung von Ansprüchen aus Kranken- und Schadensversicherungen weiterhin außergerichtlich im Vergleichswege gebührenfrei zu ermöglichen, wurde eine Befreiung dafür in das Gesetz aufgenommen.

338 der Beilagen

13

Zu Z. 49:

Zessionen wurden vielfach in Korrespondenzform und damit gebührenfrei beurkundet. Diese Möglichkeit besteht nach der neuen Fassung des § 15 Abs. 2 künftig nicht mehr. Aus diesem Grunde ist es vertretbar, den Gebührensatz von 2 v. H. im allgemeinen auf 0,8 v. H. herabzusetzen. Am Gebührensatz von 2 v. H. für die Abtretung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mußte im Hinblick auf die gleich hohe Gebührenbelastung der Überlassung von Geschäftsanteilen an einer Personengesellschaft festgehalten werden.

Die Gebührenfreiheit für Zessionen an Gesellschaftskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben wurde beibehalten.

Zessionen zwischen Kreditinstituten sind in bestimmten Geschäftsbereichen Voraussetzung für die Kreditvergabe. Sie sollen daher gebührenbefreit sein, um eine Verteuerung der Kredite zu vermeiden.

Zu Z. 50:

Die bisher im Verordnungswege getroffene Anordnung, daß die Wechselgebühr in allen Fällen in Stempelmarken zu entrichten ist, wird in das Gesetz übernommen.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes und die Vollzugsklausel.

Gegenüberstellung**Geltender Wortlaut:**

§ 3

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Wortlaut gemäß Entwurf:

§ 3

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Einem Gebührenschuldner, der in seinem Betrieb laufend eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte abschließt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Einhaltung der Gebührenvorschriften bietet, hat das Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu gestatten, daß er die auf diese Rechtsgeschäfte entfallenden Hundertsatzgebühren selbst berechnet und bis zum 10. des dem Entstehen der Gebührenschuld folgenden zweiten Monats an dieses Finanzamt entrichtet. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn eine für die Erteilung der Bewilligung erforderliche Voraussetzung wegfällt. Personen, denen diese Art der Gebührenentrichtung gestattet ist, haben über die Rechtsgeschäfte fortlaufende Aufschreibungen zu führen, welche die für die Gebührenbemessung notwendigen Angaben enthalten. Innerhalb der Zahlungsfrist ist dem Finanzamt für den jeweiligen Berechnungs- und Zahlungszeitraum eine Abschrift dieser Aufschreibungen zu übersenden. Die Übersendung der Abschrift gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31. Auf den Urkunden ist ein Vermerk anzubringen, der die Bezeichnung des Bewilligungsbescheides und die fortlaufende Nummer der Aufschreibungen enthält.

Geltender Wortlaut:

§ 6 Abs. 2

(2) Bei Rechtsgeschäften, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen der bezüglichen Schrift (Urkunde) eine feste Gebühr von je 15 S in Stempelmarken zu entrichten.

§ 9: (1) Zur Sicherung der Einhaltung der Gebührenvorschriften kann das Finanzamt nach seinem Ermessen in den Fällen, in denen eine nach diesem Bundesgesetz in Stempelmarken zu entrichtende Gebühr nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet wird, von den zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für sie verpflichteten Personen eine Erhöhung bis zum Dreifachen der fehlenden Gebühr erheben. Bei Festsetzung der Gebührenerhöhung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift, Amtshandlung oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte sowie ob eine Gebührenverkürzung erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn die Anzeige nach diesem Bundesgesetz nicht oder nicht rechtzeitig erstattet wird. Bei Festsetzung der Gebührenerhöhung wegen einer nicht rechtzeitig erstatteten Anzeige ist weiters zu berücksichtigen, ob die Frist zur Anzeige nur geringfügig oder beträchtlich überschritten wurde.

Wortlaut gemäß Entwurf:

§ 6 Abs. 2

(2) Bei Rechtsgeschäften, die einer Hundertsatzgebühr unterliegen, ist für den zweiten und jeden weiteren Bogen der bezüglichen Schrift (Urkunde) eine feste Gebühr von je 70 S in Stempelmarken zu entrichten. Ist diese Urkunde ein Annahmeschreiben, so sind für die Entrichtung der Bogengebühr die Anzahl der Bogen des Annahmeschreibens und eines bezüglichen Anbotsschreibens maßgeblich; die Gebühr ist in diesem Falle zur Gänze auf dem ersten Bogen des Annahmeschreibens zu entrichten.

§ 9. (1) Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 v. H. der verkürzten Gebühr zu erheben.

(2) Wird eine Gebührenanzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist bei verspäteter Anzeige bis zu einem Monat eine Gebührenerhöhung von 30 v. H., darüber hinaus eine solche von 50 v. H. der gesetzmäßigen Gebühr zu entrichten. Wurde eine Gebührenanzeige unterlassen oder erlangt das Finanzamt noch vor der verspäteten Anzeige von dem gebührenpflichtigen Rechtsgeschäft Kenntnis, so ist eine Gebührenerhöhung im Ausmaß der gesetzmäßigen Gebühr zu erheben.

(3) Das Finanzamt kann zur Sicherung der Einhaltung der Gebührenvorschriften bei Nichtentrichtung oder nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühr unabhängig von einer nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu erhebenden Gebührenerhöhung eine Erhöhung bis zum Zweifachen der verkürzten (gesetzmäßigen) Gebühr erheben. Bei Festsetzung dieser Gebührenerhöhung ist ausschließlich zu berücksichtigen, inwieweit dem Gebührenschuldner bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Erkennen der Gebührenpflicht einer Schrift oder eines Rechtsgeschäftes zugemutet werden konnte sowie ob eine Gebührenverkürzung (verspätete Anzeige, verspätete Entrichtung) erstmalig oder wiederholt erfolgt ist.

338 der Beilagen

15

Geltender Wortlaut:

§ 11

Die Gebührenschuld entsteht

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

5. bei Rechnungen im Zeitpunkte ihrer Ausstellung;

6. bei Zeugnissen im Zeitpunkte der Unterzeichnung, bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen; sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

§ 13. (1) Zur Entrichtung der Stempelgebühren sind verpflichtet:

1. ...
2. ...
3. ...

4. bei Rechnungen der Aussteller.

§ 14 TP 2

Amtliche Ausfertigungen

- (1) 1. ...
2. ...

3. Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, Erwerb der Staatsbürgerschaft nach dem Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche S 4 800,—,

4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

8. Schurfbewilligungen und ihre Verlängerungen S 960,—,

9. bergrechtliche Verleihungs- und Konzessionsurkunden S 2 160,—,

Wortlaut gemäß Entwurf:

§ 11

Die Gebührenschuld entsteht

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

5. bei Zeugnissen im Zeitpunkte der Unterzeichnung; bei den im Ausland ausgestellten Zeugnissen; sobald von ihnen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

§ 13. (1) Zur Entrichtung der Stempelgebühren sind verpflichtet:

1. ...
2. ...
3. ...

§ 14 TP 2

Amtliche Ausfertigungen

- (1) 1. ...
2. ...

3. Verleihung (Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft

- a) auf Grund freien Ermessens .. S 4 000,—,
- b) auf Grund eines Rechtsanspruches S 3 000,—,
- c) durch Erstreckung der Verleihung auf die Ehefrau S 1 000,—,
- d) durch Erklärung oder Anzeige S 1 000,—,

4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

8. Erteilung einer bergrechtlichen Suchbewilligung oder Verlängerung von deren Geltungsdauer, Erteilung einer bergrechtlichen Bewilligung zum Suchen und Erforschen nicht-kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen S 2 000,—,

9. a) Verleihung einer Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß oder eine Überschar, Genehmigung der Übertragung einer Bergwerksberechtigung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden S 500,—,

Geltender Wortlaut:

10. Bewilligungen an Einzelpersonen zur Änderung ihres Namens S 3 600,—.

(2) ...

(3) Die festen Gebühren nach Z. 3 und Z. 10 sind durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten; sie können unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Gebührenpflichtigen auf dessen Ansuchen unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen bis auf den Betrag von 75 S ermäßigt werden. Die näheren Bestimmungen über Art, Zeit und Ort der Gebührentrichtung sowie über das Verfahren im Falle des Einschreitens um die Ermäßigung der Gebühren werden durch Verordnung getroffen.

§ 14 TP 3 Abs. 3

(3) Von dieser Stempelgebühr sind befreit Ausweise, die

1. ...

2. von den Bahnverwaltungen den eigenen Bediensteten (Pensionisten) einschließlich der Arbeiter sowie den Familienangehörigen dieser Bediensteten oder den Bediensteten fremder Verkehrsanstalten erteilt werden;

3. ...

4. ...

§ 14 TP 5

(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr S 3,80.

(2) Bei Büchern, Broschüren, Druckwerken und zur Drucklegung bestimmten Manuskripten darf die Summe der für die einzelnen Bogen zu entrichtenden festen Gebühren die vom ersten Bogen der Eingabe (des Protokolls) selbst festgesetzte feste Gebühr nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für die Verhandlung, die durch die Eingabe (das Protokoll) bezweckt wird, besonders verfaßte Beweisschriften sind.

Wortlaut gemäß Entwurf:

b) Anerkennung eines bergrechtlichen Gewinnungsfeldes, Erteilung einer bergrechtlichen Speicherbewilligung oder Genehmigung der Übertragung einer Speicherbewilligung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden S 4 000,—,

10. Bewilligung zur Änderung des Familiennamens oder des Vornamens S 2 000,—.

(2) ...

(3) Die festen Gebühren nach Z. 3 und Z. 10 sind mit Bescheid festzusetzen.

§ 14 TP 3 Abs. 3

(3) Von dieser Stempelgebühr sind befreit Ausweise, die

1. ...

2. von den Bahnverwaltungen den eigenen Bediensteten (Pensionisten) einschließlich der Arbeiter sowie den Familienangehörigen dieser Bediensteten oder dem gleichen Personenkreis fremder Verkehrsanstalten erteilt werden;

3. ...

4. ...

§ 14 TP 5

(1) Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokolle) beigelegt werden, von jedem Bogen feste Gebühr S 20,—, jedoch nicht mehr als 100 S je Beilage.

338 der Beilagen

17

Geltender Wortlaut:

(3) Die nach diesem oder einem früheren Gesetze vorschriftsmäßig gestempelten oder versteuerten Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung oder Wiederverwendung als Beilagen keiner weiteren Gebühr.

(4) Von der Beilagengebühr sind befreit

1. Armutszeugnisse;
2. die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere.

§ 14 TP 6 Abs. 2 und 5

(2) Der erhöhten Eingabengebühr von 75 S vom ersten Bogen unterliegen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

(3) ...

(4) ...

(5) Der Eingabengebühr unterliegen nicht

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...

§ 14 TP 7 Z. 3 und Z. 4

3. Protokolle über Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren zwischen Privatpersonen;

a) wenn der Wert des Streitgegenstandes 20 S nicht übersteigt gebührenfrei,

b) ...

4. Protokolle (Niederschriften) über

a) eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Ak-

Wortlaut gemäß Entwurf:

(2) Die nach diesem oder einem früheren Gesetze vorschriftsmäßig gestempelten oder versteuerten Schriften unterliegen bei ihrer Verwendung oder Wiederverwendung als Beilagen keiner weiteren Gebühr.

(3) Von der Beilagengebühr sind befreit

1. Armutszeugnisse;
2. die in- und ausländischen öffentlichen Kreditpapiere, deren Kupons und Talons und die geldvertretenden Papiere.

§ 14 TP 6 Abs. 2 und 5

(2) Der erhöhten Eingabengebühr von 250 S vom ersten Bogen unterliegen

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

6. Ansuchen um Erlaß (wie Nachsicht, Entlassung aus der Gesamtschuld) von Geldleistungen, die auf einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrund beruhen, wenn die Höhe des begehrten Erlasses insgesamt 20 000 S übersteigt.

(3) ...

(4) ...

(5) Der Eingabengebühr unterliegen nicht

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...

10. Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten.

§ 14 TP 7 Z. 3 und Z. 4

3. Protokolle über Streitigkeiten im Verwaltungsverfahren zwischen Privatpersonen,

a) wenn der Wert des Streitgegenstandes 200 S nicht übersteigt gebührenfrei,

b) ...

4. Protokolle (Niederschriften) über

a) eine Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft vom ersten Bogen feste Gebühr S 1 500,—,

Geltender Wortlaut:		
tien vom ersten Bogen feste Gebühr	S 720,—,	
b) ...		
c) einer Gewerkenversammlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft vom ersten Bogen feste Gebühr	S 150,—;	
§ 14 TP 9		
Reiseurkunden		
(1) 1. Für die Ausfertigung und Verlängerung von Reisepässen, Fremdenpässen, Kinderausweisen und Sammelreisepässen für jede Ausfertigung und Verlängerung feste Gebühr	S 15,—,	
2. für die Erteilung von Sichtvermerken		
a) zur einmaligen Durchreise feste Gebühr	S 36,—,	
b) zur einmaligen Einreise feste Gebühr	S 75,—,	
c) zur mehrmaligen Ein- und Durchreise feste Gebühr	S 150,—;	
3. für die Erteilung eines Sammel-sichtvermerkes je Teilnehmer feste Gebühr		S 3,80;
4. für die Ausfertigung von Ausweisen nach § 1 Abs. 4 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57, in der Fassung der Paßgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 61,		
a) soweit sie für österreichische Staatsbürger ausgestellt werden, feste Gebühr	S 7,50,	
b) in allen anderen Fällen feste Gebühr	S 21,—.	
(2) Die Ausstellung von Diplomatenpässen, Dienstpässen und Grenzübertrittsbewilligungen (§ 21 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57) sowie, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Erteilung von Diplomatsichtvermerken und Dienstsichtvermerken erfolgt gebührenfrei.		
§ 14 TP 10		
Übersetzungen, die von beeideten Dolmetschern verfaßt sind, von jedem Bogen feste Gebühr	S 15,—,	
jedoch nicht mehr als 150 S.		
§ 14 TP 14 Abs. 1		
(1) Zeugnisse, das sind Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden;		

Wortlaut gemäß Entwurf:		
b) ...		
§ 14 TP 9		
Reisedokumente		
(1) 1. Reisepässe sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer oder die Erweiterung ihres Geltungsgebietes	S 100,—;	
2. Paßersätze sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer		S 50,—;
3. Sichtvermerke und Verlängerungen von Aufenthaltsberechtigungen		
a) befristete	S 200,—,	
b) unbefristete	S 400,—.	
(2) Gebührenfrei sind		
1. Diplomaten- und Dienstpässe;		
2. Sichtvermerke, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist;		
3. Übernahmserklärungen für österreichische Staatsbürger (§ 30 des Paßgesetzes, BGBl. Nr. 422/1969).		
§ 14 TP 10		
Übersetzungen, die von beeideten Übersetzern beglaubigt sind, von jedem Bogen feste Gebühr	S 70,—,	
jedoch nicht mehr als 420 S.		
§ 14 TP 14 Abs. 1		
(1) Zeugnisse, das sind Schriften, durch die persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden;		

338 der Beilagen

19

Geltender Wortlaut:

1. ...
2. über Dienstleistungen, wenn die Einkünfte dauernd 2 400 S im Jahre nicht übersteigen, von jedem Bogen feste Gebühr S 3,80;
3. ...
4. ...

§ 14 TP 15

(1) Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder 3 sowie Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 vom ersten Bogen

1. für Waren bis zu einem Wert von 5 000 S S 15,—;
2. für Waren im Werte von mehr als 5 000 S bis einschließlich 20 000 S S 36,—;
3. für Waren, deren Wert 20 000 S übersteigt S 48,—;
4. für Waren, die gegeneinander ausgetauscht werden sollen (Kompensationsgeschäfte) S 75,—.

§ 14 TP 16

- (1) ...
- (2) ...

§ 15 Abs. 2

(2) Kommt ein Rechtsgeschäft durch den Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande, so ist es nicht gebührenpflichtig, es sei denn, daß in den Tarifbestimmungen das Gegenteil verfügt wird oder von den Schriftstücken ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

Wortlaut gemäß Entwurf:

1.
2. über Dienstleistungen, wenn die Einkünfte dauernd 42 000 S im Jahre nicht übersteigen, von jedem Bogen feste Gebühr S 20,—;
3.
4.

§ 14 TP 15

(1) Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1, 2 oder 3 sowie Anmeldungen auf Grund von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1968 vom ersten Bogen

1. für Waren bis zu einem Wert von 15 000 S S 70,—;
2. für Waren im Werte von mehr als 15 000 S bis einschließlich 40 000 S S 150,—;
3. für Waren, deren Wert 40 000 S übersteigt S 180,—;
4. für Waren, die gegeneinander ausgetauscht werden sollen (Kompensationsgeschäfte) S 250,—.

§ 14 TP 16

- (1) ...
- (2) ...

(3) Ist die Gebühr für Anmeldungen wegen der Art und Beschaffenheit der versendeten Waren in der Regel so hoch, daß die Entrichtung in Stempelmarken unzweckmäßig wäre, so ist Personen, denen nach den zollgesetzlichen Vorschriften die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt wurde, von dem Finanzamt, in dessen Amtsbereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes des Gebührenschuldners befindet, auf Antrag zu gestatten, daß sie die Gebühr selbst berechnen und an dieses Finanzamt abführen. Auf den Zeitpunkt und die Form der Gebührenertrichtung sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Abs. 2

(2) Als Urkunde gelten bei schriftlicher Annahme eines Vertragsanbotes das Annahmeschreiben, ansonsten auch ein schriftliches Vertragsanbot, wenn der Vertrag durch ein im Anbotschreiben bezeichnetes Verhalten des Anbotempfängers oder auf andere Weise als durch schriftliche oder mündliche Annahmeerklärung zustande kommt. Wird die mündliche Annahme eines Vertragsanbotes beurkundet, so gilt diese Schrift als Annahmeschreiben.

Geltender Wortlaut:

§ 16

(1) ...

(2) Wenn über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Ausland errichtet wurde, entsteht die Gebührenschuld, sobald die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde in das Inland eingebracht wird und daselbst

a) ...

b) ...

c) ...

(3) ...

(4) Kommt ein Rechtsgeschäft durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande und ist es nach den Tarifbestimmungen in diesem Falle gebührenpflichtig, so entsteht die Gebührenschuld mit Aushändigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstückes; andernfalls entsteht die Gebührenschuld, wenn von den Schriftstücken ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(5) ...

(6) Bedarf ein Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten, so entsteht die Gebührenschuld für das beurkundete Rechtsgeschäft erst im Zeitpunkte der Genehmigung oder Bestätigung.

§ 17 Abs. 1

(1) Für die Festsetzung der Gebühren ist der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgebend.

§ 18 Abs. 4

(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft erstmalig beurkundet wird, sind als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr; die Erklärung selbst unterliegt dem Stempel für Eingaben oder Protokolle.

§ 20

Der Gebührenpflicht unterliegen nicht

1. ...

2. ...

Wortlaut gemäß Entwurf:

§ 16

(1) ...

(2) Wenn über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde im Ausland errichtet wurde, entsteht die Gebührenschuld, sobald die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde in einer Urschrift oder in beglaubigter Abschrift in das Inland eingebracht wird und daselbst

a) ...

b) ...

c) ...

(3) ...

(4) Gilt ein Annahmeschreiben oder ein Anbotsschreiben als Urkunde über den Vertrag, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Zustandekommen des Vertrages, im Falle des § 15 Abs. 2 letzter Satz mit Errichtung der Schrift. Befindet sich die Urkunde zu diesem Zeitpunkt im Ausland, so ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(5) ...

(6) Bei Beurkundung eines Darlehens eines Gesellschafters an seine Gesellschaft gemäß § 33 Tarifpost 8 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Aufnahme in die im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen.

(7) Bedarf ein Rechtsgeschäft der Genehmigung oder Bestätigung einer Behörde oder eines Dritten, so entsteht die Gebührenschuld für das beurkundete Rechtsgeschäft erst im Zeitpunkte der Genehmigung oder Bestätigung.

§ 17 Abs. 1

(1) Für die Festsetzung der Gebühren ist der Inhalt der über das Rechtsgeschäft errichteten Schrift (Urkunde) maßgebend. Zum Urkundeninhalt zählt auch der Inhalt von Schriften, der durch Bezugnahme zum rechtsgeschäftlichen Inhalt gemacht wird.

§ 18 Abs. 4

(4) Erklärungen (Eingaben, Protokolle), womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft im Inland erstmalig beurkundet wird, sind als Rechtsurkunden anzusehen und unterliegen der für das Rechtsgeschäft vorgesehenen Gebühr; die Erklärung selbst unterliegt dem Stempel für Eingaben oder Protokolle.

§ 20

Der Gebührenpflicht unterliegen nicht

1. ...

2. ...

Geltender Wortlaut:

3....

4....

§ 25

(1) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikate usw.) ausgefertigt, so unterliegt jede dieser Gleichschriften für sich den festen und den Hundertsatzgebühren.

(2) Die Hundertsatzgebühr ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn sämtliche Gleichschriften dem für die Gebührenbemessung zuständigen Finanzamt innerhalb acht Tagen nach Entstehen der Gebührenschuld vorgelegt werden und von diesem Amt auf allen Gleichschriften durch Vermerk bestätigt wird, daß die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebühr für eine Gleichschrift und mit welchem Betrag in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

(3) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, daß und mit welchem Betrage die Gebühr auf die Urschrift in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

Wortlaut gemäß Entwurf:

3....

4....

5. Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte — ausgenommen Wechsel — zu beurkundeten Kreditverträgen einschließlich Haftungs- und Garantiekrediten mit Kreditinstituten (der Oesterreichischen Nationalbank, der Oesterreichischen Postsparkasse);

6. Rechtsgeschäfte, die der Finanzierung der gemäß § 33 Tarifpost 19 Abs. 1 Z. 2 gebührenpflichtigen Kreditverträge dienen.

§ 25

(1) Werden über ein Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet, so unterliegt jede dieser Urkunden den festen und den Hundertsatzgebühren.

(2) Werden von einer Urkunde Gleichschriften (Duplikat, Triplikate usw.) ausgefertigt, so ist die Hundertsatzgebühr auf Grund jener Gleichschriften nur einmal zu entrichten, die dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschuld vorgelegt werden. Das Finanzamt hat auf allen Gleichschriften zu bestätigen, daß die betreffende Schrift eine Gleichschrift ist und die Gebühr für eine Gleichschrift und mit welchem Betrag in Stempelmarken entrichtet oder die Gebührenanzeige erstattet wurde.

(3) Wurde über ein Rechtsgeschäft eine die Gebührenpflicht begründende Urkunde errichtet, so ist die Hundertsatzgebühr für dieses Rechtsgeschäft auf Grund jeder weiteren Urkunde nur dann nicht neuerlich zu entrichten, wenn diese Urkunde innerhalb eines Monats nach dem für sie maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld einem für die Erhebung der Gebühren zuständigen Finanzamt mit dem Nachweis vorgelegt wird, daß auf Grund der ersten gebührenpflichtigen Beurkundung die Hundertsatzgebühr für das Rechtsgeschäft in Stempelmarken entrichtet wurde oder bei diesem Finanzamt die Hundertsatzgebühr zu erheben war.

(4) Bei Notariatsakten ist die Hundertsatzgebühr nur von der Urschrift zu entrichten. Der Notar hat auf allen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, daß und mit welchem Betrage die Gebühr auf die Urschrift in Stempelmarken entrichtet oder die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde.

(5) In Fällen einer Gebührenentrichtung gemäß § 3 Abs. 4 ist bei Errichtung mehrerer Gleichschriften die Hundertsatzgebühr für das Rechts-

Geltender Wortlaut:

§ 30

Für die Entrichtung der Gebühren von Rechtsgeschäften haften mit den in § 28 und § 29 genannten Personen und unter sich zur ungeteilten Hand,

1. wer im eigenen oder im Namen eines anderen eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft ausstellt oder annimmt;
2. wer eine im Ausland ausgestellte Urkunde über ein Rechtsgeschäft bei Eintritt der Gebührenpflicht (§ 16 Abs. 2) in Händen hat;
3. die Rechtsgeschäfte, Notare und sonstigen Bevollmächtigten bei Rechtsgeschäften, über die Urkunden unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind;
4. wer als Zeuge ein Gedenkprotokoll über ein Rechtsgeschäft unterfertigt hat.

§ 31 Abs. 1 und Abs. 2

(1) Sind die Hundertsatzgebühren auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten, so sind die Urkunden über die Rechtsgeschäfte dem Finanzamt in beglaubigter Abschrift binnen acht Tagen nach der Entstehung der Gebührenschuld (§ 16) anzuzeigen.

(2) Die Verpflichtung zur Anzeige obliegt

1. bei Rechtsgeschäften, die im Inland abgeschlossen wurden,
 - a) wenn das Rechtsgeschäft unter Mitwirkung eines Notars, eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten abgeschlossen wurde, den Vertragsteilen zur ungeteilten Hand, dem Notare, Rechtsanwalt oder sonstigen Bevollmächtigten,
 - b) in allen anderen Fällen den Vertragsteilen zur ungeteilten Hand;
2. bei den im Ausland ausgestellten Urkunden über Rechtsgeschäfte demjenigen, an den sie im Inland gelangt sind.

Wortlaut gemäß Entwurf:

geschäft nur einmal zu entrichten, wenn auf allen Gleichschriften der in der genannten Bestimmung vorgesehene Vermerk angebracht wird.

§ 30

Für die Gebühr haften neben den Gebührenschuldnern die übrigen am Rechtsgeschäft beteiligten Personen sowie bei nicht ordnungsgemäßer Gebührenanzeige oder nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken alle sonst gemäß § 31 Abs. 2 zur Gebührenanzeige verpflichteten Personen.

§ 31 Abs. 1 und Abs. 2

(1) Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, innerhalb eines Monats nach dem Entstehen der Gebührenschuld mit einer beglaubigten Abschrift oder mit einer Gleichschrift der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde beim Finanzamt anzuzeigen. Ist diese Urkunde ein Annahmeschreiben, so ist ein bezügliches Anbot-schreiben anzuschließen. Das Finanzamt, bei dem die Anzeige erstattet wurde, hat auf der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde die erfolgte Anzeige zu bestätigen. Gleichschriften, die zur ordnungsgemäßen Gebührenanzeige verwendet werden, sind von den Gebühren befreit.

(2) Zur Gebührenanzeige sind die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen verpflichtet sowie der Urkundenverfasser und jeder, der eine Urkunde als Bevollmächtigter oder ein Gedenkprotokoll als Zeuge unterzeichnet oder eine im Ausland errichtete Urkunde (deren beglaubigte Abschrift) im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld in Händen hat.

338 der Beilagen

23

Geltender Wortlaut:

§ 32

(1) Die auf Grund amtlicher Bemessungen zu entrichtenden Gebühren werden durch Bescheid bekanntgegeben. Sie sind binnen dreißig Tagen nach Zustellung des Bescheides einzuzahlen.

(2) Wenn der Zahlungspflichtige nach erfolgter Gebührenanzeige den Antrag stellt, kann das Finanzamt ihm die zu entrichtende Gebühr mündlich bekanntgeben; in diesem Falle hat er die Gebühr unter Verzicht auf einen Bescheid und ein Rechtsmittel sofort einzuzahlen.

§ 33 TP 1

Annahmeverträge

(1) Annahmeverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindes Statt, wenn der Wert des Vermögens des Annehmenden

1. 60 000 S nicht übersteigt S 75,—;
2. 60 000 S übersteigt, vom Wert des Vermögens 1 v. H.

§ 33 TP 5

Bestandverträge (Miet- oder Pachtverträge)

(1) 1. Bestandverträge (Miet- oder Pachtverträge), wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, nach dem Wert 1 v. H.;

2. beim Jagdpachtvertrag nach dem Werte 2 v. H.

(2) Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Vertrag durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.

(3) Bei unbestimmter Dauer des Bestandvertrages ist als Wert das dreifache Jahresentgelt anzunehmen. Ist die Dauer des Bestandvertrages bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so bleibt dieser Vorbehalt für die Gebührenermittlung außer Betracht.

(4) Der Gebühr unterliegen nicht Bestandverträge, bei denen das Jahresentgelt 300 S nicht übersteigt.

Wortlaut gemäß Entwurf:

§ 32

Sind die Gebühren bescheidmäßig festzusetzen, so kann das Finanzamt nach der bei ihm erfolgten Gebührenanzeige auf Grund eines Antrages und nach Rechtsmittelverzicht des Gebührenschuldners den Bescheid mündlich erlassen; die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 33 TP 1

Annahmeverträge

(1) Annahmeverträge, das sind Verträge über Annahme an Kindes Statt, wenn der Wert des Vermögens des Annehmenden

1. 150 000 S nicht übersteigt S 250,—;
2. 150 000 S übersteigt, vom Wert des Vermögens 1 v. H.

§ 33 TP 5

Bestandverträge

(1) Bestandverträge (§§ 1090 ff. ABGB) und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, nach dem Wert

1. im allgemeinen 1 v. H.;
2. beim Jagdpachtvertrag 2 v. H.

(2) Einmalige oder wiederkehrende Leistungen, die für die Überlassung des Gebrauches vereinbart werden, zählen auch dann zum Wert, wenn sie unter vertraglich bestimmten Voraussetzungen auf andere Leistungen angerechnet werden können.

(3) Bei unbestimmter Vertragsdauer sind die wiederkehrenden Leistungen mit dem Dreifachen des Jahreswertes zu bewerten. Ist die Vertragsdauer bestimmt, aber der Vorbehalt des Rechtes einer früheren Aufkündigung gemacht, so bleibt dieser Vorbehalt für die Gebührenermittlung außer Betracht.

(4) Gebührenfrei sind

1. Verträge über die Miete von Wohnräumen bis zu einer Dauer von drei Monaten. Wird ein Mietverhältnis über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt, so wird der Mietvertrag im Zeitpunkt der Fortsetzung gebührenpflichtig und gilt mangels anderer beurkundeter Parteienvereinbarung vertraglich als auf unbestimmte Zeit verlängert;

Geltender Wortlaut:

§ 33 TP 7

Bürgschaftserklärungen

(1) Bürgschaftserklärungen, wodurch sich der Bürge verpflichtet, den Gläubiger für den Fall der Nichterfüllung durch den ersten Schuldner zu befriedigen (§ 1346 ABGB); der Bürgschaftserklärung steht die Erklärung gleich, durch die jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitrifft (§ 1347 ABGB),

1. nach dem Werte der verbürgten Verbindlichkeit 1 v. H.;

2. wenn die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist, von jedem Bogen feste Gebühr S 15,—.

§ 33 TP 8

Darlehensverträge

(1) Darlehensverträge (die darüber errichteten Urkunden wie Schuldscheine, Schuldbriefe, Schuldserklärungen) nach dem Werte der dargeliehenen Sache (des Vorschußbetrages) ... 1 v. H.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht

1. ...

2. ...

3. Verträge über Darlehen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und von Bausparkassen an ihre Mitglieder;

4. ...

5. ...

6. ...

Wortlaut, gemäß Entwurf:

2. Werknutzungs- und Patentlizenzverträge;
3. Bestandverträge, bei denen der für die Gebührenbemessung maßgebliche Wert 2.000 S nicht übersteigt.

§ 33 TP 7

Bürgschaftserklärungen

(1) Bürgschaftserklärungen; der Bürgschaftserklärung steht die Erklärung gleich, durch die jemand einer Verbindlichkeit als Mitschuldner beitrifft (§ 1347 ABGB),

1. nach dem Werte der verbürgten Verbindlichkeit 1 v. H.;

2. wenn die Verbindlichkeit nicht schätzbar ist, von jedem Bogen feste Gebühr S 70,—.

§ 33 TP 8

Darlehensverträge

(1) Darlehensverträge (die darüber errichteten Urkunden wie Schuldscheine, Schuldbriefe, Schuldserklärungen) nach dem Werte der dargeliehenen Sache (des Vorschußbetrages) ... 0,8 v. H.

(2) Der Gebühr unterliegen nicht

1. ...

2. ...

3. Verträge über Darlehen von Bausparkassen an ihre Bausparer;

4. ...

5. ...

6. ...

(3) Erklärt der Darlehensschuldner in der Darlehensurkunde, die dargeliehenen Sachen erhalten zu haben, so wird bei Erhebung der Gebühr vermutet, daß der Darlehensvertrag gültig zustande gekommen ist; diese Vermutung kann durch die Einrede der nicht erfolgten Zuzählung der Darlehensvaluta nicht widerlegt werden.

(4) Wird über ein Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft im Inland keine Urkunde nach Abs. 1 errichtet, so gelten die nach den abgabenrechtlichen Vorschriften im Inland zu führenden Bücher und Aufzeichnungen des Darlehensschuldners, in die das Darlehen aufgenommen wurde, als Urkunde. Die Gesellschaft hat die Gebühr selbst zu berechnen und innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen der Gebührenschuld bei dem Finanzamt, in dessen

338 der Beilagen

25

Geltender Wortlaut:

§ 33 TP 10

Dienstleistungen

(1) 1. ...

2. Bestellungen (Dienstpostenverleihungen; Ernennungen) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse nach dem Wert aller mit dem Dienstvertrage verbundenen Geld- und Sachbezüge

a) bis zum Jahresbetrage von einschließlich 12 000 S S 7,50;

b) darüber hinaus S 75,—

(2) Die Grundlage der Gebührenbemessung bildet in jedem Falle höchstens ein Jahresbetrag. Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Vertrag (die Bestellung) durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.

(3) Der Gebühr unterliegen nicht Dienstleistungen, wenn die auf ein Jahr entfallende Vergütung den Betrag von 3 600 S nicht übersteigt.

§ 33 TP 15 Abs. 1

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

(1) 1. ...

2. die Erklärung des Beitrittes eines neuen Genossenschafters und die Erklärung eines Genossenschafters über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil vom Werte des Geschäftsanteiles 1 v. H., mindestens jedoch 7,50 S.

Ausgenommen bleiben hievon die Beitritte zu den wiedererrichteten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (einschließlich der Konsumgenossenschaften) bis 31. Dezember 1947.

§ 33 TP 16

Gesellschaftsverträge

(1) Gesellschaftsverträge, ausgenommen solche über Kapitalgesellschaften im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wodurch sich zwei oder mehrere Personen zur Verfolgung eines Erwerbszweckes verbinden,

Wortlaut gemäß Entwurf:

Amtsbereich sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, für Rechnung des Gebührenschuldners zu entrichten. Ein Auszug aus den Büchern oder Aufzeichnungen ist innerhalb derselben Frist an dieses Finanzamt zu übersenden. Die Übersendung gilt als Gebührenanzeige gemäß § 31.

§ 33 TP 10

Dienstleistungen

(1) 1. ...

2. Bestellungen (Dienstpostenverleihungen; Ernennungen) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse nach dem Wert aller mit dem Dienstvertrage verbundenen Geld- und Sachbezüge

a) bis zum Jahresbetrage von einschließlich 84 000 S S 35,—,

b) darüber hinaus S 250,—

(2) Die Grundlage der Gebührenbemessung bildet in jedem Falle höchstens ein Jahresbetrag.

(3) Der Gebühr unterliegen nicht Dienstleistungen, wenn die auf ein Jahr entfallende Vergütung den Betrag von 42 000 S nicht übersteigt.

(4) Den Verträgen über Dienstleistungen stehen gleich Pensionszusicherungen von Privatpersonen für Dienstleistungen nach einer bestimmten Dienstzeit.

§ 33 TP 15 Abs. 1

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

(1) 1. ...

2. die Erklärung des Beitrittes eines neuen Genossenschafters und die Erklärung eines Genossenschafters über die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil vom Werte des Geschäftsanteiles 1 v. H., mindestens jedoch 10 S.

§ 33 TP 16

Gesellschaftsverträge

(1) Gesellschaftsverträge, ausgenommen solche über Kapitalgesellschaften im Sinne des Kapitalverkehrsteuergesetzes, wodurch sich zwei oder mehrere Personen zur Verfolgung eines Erwerbszweckes verbinden,

Geltender Wortlaut:

1. a) ...
 b) bei Widmung von Vermögenswerten vom Werte der bedungenen Vermögenseinlage oder ihrer Erhöhung 2 v. H.,
 c) ...
 d) ...
 2. ...

(2) Die Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Gesellschaftsvertrag durch Austausch von Briefen oder durch sonstige schriftliche Mitteilungen zustande gekommen ist.

(3) Wird über den Gesellschaftsvertrag ein Schriftstück nicht ausgefertigt, so ist für die Entstehung der Gebührenpflicht die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen.

(4) Werden in eine Gesellschaft unbewegliche Sachen oder Anteile an Kapitalgesellschaften eingebracht, so finden die Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes Anwendung.

§ 33 TP 17 Abs. 1

Glücksverträge

(1) Glücksverträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird:

1. ...
 2. Hoffnungskäufe beweglicher Sachen, worunter auch Kuxe im Sinne des Berggesetzes zu verstehen sind, vom Kaufpreise 2 v. H.;
 3. ...
 4. Leibrentenverträge, die nicht von Versicherungsanstalten abgeschlossen werden, wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden, vom Werte der Sachen 2 v. H.;

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

§ 33 TP 19

Pensionszusicherungen

von Privatpersonen für Dienstleistungen nach einer bestimmten Dienstzeit wie Verträge über Dienstleistungen.

Wortlaut gemäß Entwurf:

1. a) ...
 b) bei Widmung von Vermögenswerten vom Werte der bedungenen Vermögenseinlage oder ihrer Erhöhung 2 v. H., mindestens jedoch 500 S,
 c) ...
 d) ...
 2. ...

(2) Wird über den Gesellschaftsvertrag im Inland ein Schriftstück nicht ausgefertigt, so ist für die Entstehung der Gebührenpflicht die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen.

(3) Werden in eine Gesellschaft unbewegliche Sachen oder Anteile an Kapitalgesellschaften eingebracht, so finden die Vorschriften des Grunderwerbsteuergesetzes und des Kapitalverkehrsteuergesetzes Anwendung.

§ 33 TP 17 Abs. 1

Glücksverträge

(1) Glücksverträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird:

1. ...
 2. Hoffnungskäufe beweglicher Sachen vom Kaufpreise 2 v. H.;
 3. ...
 4. Leibrentenverträge, die nicht von Versicherungsanstalten abgeschlossen werden, wenn gegen die Leibrente bewegliche Sachen überlassen werden, vom Werte der Leibrente, mindestens aber vom Werte der Sachen 2 v. H.;

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

§ 33 TP 19

Kreditverträge

(1) Kreditverträge, mit welchen den Kreditnehmern die Verfügung über einen bestimmten Geldbetrag eingeräumt wird, von der vereinbarten Kreditsumme

Geltender Wortlaut:

§ 33 TP 20 Abs. 2

(2) Der Gebühr unterliegen nicht Unterhaltsvergleiche, die vor einer Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt mit erweitertem Wirkungsbereich) abgeschlossen werden.

§ 33 TP 21

Zessionen

(1) Zessionen oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen oder anderen Rechten:

Wortlaut gemäß Entwurf:

1. im allgemeinen 0,8 v. H.;

2. für Kreditverträge zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, für die der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 übernommen hat, und für Kreditverträge der Österreichischen Exportfonds Gesellschaft mit beschränkter Haftung 0,5 v. H.;

3. Kredite von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft wie Darlehen gemäß § 33 Tarifpost 8 Abs. 4.

(2) Gebührenfrei sind

1. Prolongationen von Krediten, für die nach diesem Bundesgesetz eine Gebühr zu entrichten war, bis zu einer Dauer des Kreditverhältnisses von fünf Jahren, bei wiederholten Prolongationen jene, mit denen nicht erstmals ein Vielfaches von fünf Jahren überschritten wird;

2. Kredite zwischen Kreditinstituten (Österreichische Nationalbank, Österreichische Postsparkasse);

3. Kredite von Kreditinstituten (Österreichische Nationalbank, Österreichische Postsparkasse) an ausländische Kreditnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) noch ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, soweit diese Kreditverträge nicht nach Abs. 1 Z. 2 gebührenpflichtig sind.

(3) Den Kreditverträgen stehen gleich die im Zusammenhang mit dem Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen getroffenen Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen.

§ 33 TP 20 Abs. 2

(2) Gebührenfrei sind

1. Unterhaltsvergleiche, die von einer Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund abgeschlossen werden;

2. Vergleiche mit Versicherungsunternehmen über Ansprüche aus Kranken- oder Schadensversicherungsverträgen.

§ 33 TP 21

Zessionen

(1) Zessionen oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen oder anderen Rechten nach dem Wert des Entgeltes

Geltender Wortlaut:

1. ...
 2. entgeltliche an Kreditunternehmungen zur Sicherung von Darlehen oder Krediten derselben im Zusammenhange mit öffentlichen Aufträgen nach dem Werte des Entgeltes $\frac{1}{8}$ v. H.;
 3. alle übrigen entgeltlichen nach dem Werte des Entgeltes 2 v. H.
- (2) Der Gebühr unterliegen nicht Zessionen an Gebietskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben.

§ 33 TP 22

Wechsel

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

Wortlaut gemäß Entwurf:

1. im allgemeinen 0,8 v. H.;
 2. an Kreditinstitute, wenn für die Erfüllung der Forderung der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes die Haftung nach dem Ausführungsförderungsgesetz 1964 übernommen hat 0,5 v. H.;
 3. von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 2 v. H.
- (2) Der Gebühr unterliegen nicht:
1. Zessionen an Gebietskörperschaften zur Sicherung rückständiger öffentlicher Abgaben;
 2. Zessionen zwischen Kreditinstituten (Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Postsparkasse);
 3. Zessionen von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen an Kreditinstitute, soweit diese Zessionen nicht nach Abs. 1 Z. 2 gebührenpflichtig sind.

§ 33 TP 22

Wechsel

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) Die Gebühr ist ohne Rücksicht auf ihre Höhe in Stempelmarken zu entrichten.